

Kreistagsdrucksache Nr. 085/14

AZ. 720.12.2

Anlagen: 4

Tagesordnungspunkt

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.11.2014

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 19.11.2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.
 2. Der als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulation 2015 für die Benutzungsgebühren des Betriebszweiges I Abfallwirtschaft wird zugestimmt.
 - 2.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 2.2 „Freie Zinserträge“ aus Vorjahren werden in Höhe von 23.807,42 € zum Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2015 verwendet, davon 913,71 € zur Quersubventionierung des Laubsacks.
 - 2.3 Zinserträge in Höhe von 6.548,40 € werden zum Ausgleich von Verlusten aus Forderungen (6.000 €) und zur Quersubventionierung des Laubsacks (548,40 €) verwendet.
 3. Der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation für die Benutzungsgebühren der Erd- und Bauschuttdeponien 2015 wird zugestimmt.
 - 3.1 Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Berechnungsmethoden, Schätzungen und Prognosen wird zugestimmt.
 - 3.2 Die Kostenüberdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 44.462 € wird in der Gebührenkalkulation 2015 mit 11.535 € zur Vermeidung höherer Benutzungsgebühren im Betriebszweig Erddeponien verwendet.
-

Zusammenfassung:

Aufgrund der Umstellung des Müllsystems auf ein leerungsabhängiges System wurden bereits am 19.10.2011 die Abfallgebühren ab dem 01.01.2013 beschlossen (KT-Drucksache Nr. 396/11). Das Jahresergebnis 2013 lieferte nun erstmals belastbare Daten über die Anzahl der Bereitstellungen der Behälter über die Mindestleerungen hinaus, die eine wichtige Kalkulationsgrundlage bilden. Zudem wurden verschiedene Preisanpassungen in der Kalkulation berücksichtigt.

Die erfolgreiche Umstellung des Müllsystems bewirkte durch eine erheblich reduzierte Leerungshäufigkeit neben einem vermindertem Restabfallaufkommen auch ein vermindertes Gebührenaufkommen aus der Abfallgebühreennachberechnung. Zusammen mit Preissteigerungen bei den Einsammlungs- und Entsorgungskosten macht dies eine Gebührenneukalkulation notwendig.

Mit der Gebührenkalkulation 2015 werden erstmals die Leerungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle den Leerungsgebühren für Hausmüll angeglichen. Damit sollen für gleiche Leistungen auch gleiche Gebührensätze erhoben werden.

Vergleich der behälterbezogenen Abfallgebühren 2013 - 2015

	Behälterjahres- gebühr 2013	Leerungs- gebühr 2013	Behälterjahres- gebühr 2015	Leerungs- gebühr 2015
Hausmüll				
40 L 14-täglich	18,70 €	2,31 €	19,61 €	2,55 €
60 L 14-täglich	28,05 €	3,46 €	29,42 €	3,83 €
120 L 14-täglich	56,10 €	6,93 €	58,85 €	7,66 €
240 L 14-täglich	112,21 €	13,86 €	117,70 €	15,32 €
660 L 14-täglich	308,57 €	38,11 €	323,68 €	42,14 €
1.100 L 14-täglich	514,29 €	63,52 €	539,47 €	70,23 €
660 L 7-täglich	705,82 €	38,11 €	747,37 €	42,14 €
1.100 L 7-täglich	1.117,26 €	63,52 €	1.178,95 €	70,23 €
Gewerbemüll				
40 L 14-täglich		2,07 €		2,55 €
60 L 14-täglich		3,10 €		3,83 €
120 L 14-täglich		6,21 €		7,66 €
240 L 14-täglich		12,43 €		15,32 €
660 L 14-täglich		34,19 €		42,14 €
1.100 L 14-täglich		56,99 €		70,23 €
660 L 7-täglich	88,67 €	34,19 €	100,00 €	42,14 €
1.100 L 7-täglich	88,67 €	56,99 €	100,00 €	70,23 €
Bioabfälle				
40 L 14-täglich	44,51 €		48,16 €	
60 L 14-täglich	66,77 €		72,24 €	
80 L 14-täglich	89,03 €		96,32 €	
120 L 14-täglich	133,54 €		144,48 €	
240 L 14-täglich	267,09 €		288,96 €	

Darüber hinaus wurden in der Gebührenkalkulation 2015 die Grundsätze früherer Kalkulationen beibehalten (lineare Behälter- und Leerungsgebühren, kostenechte Gebühren). Die Quersubventionierung des Laubsackes sowie Rundungen einzelner Gebührentarife wurden vorwiegend zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs vorgenommen.

Die vorgeschlagene Änderung der Abfallgebühren ergibt bei den Abfallgebühren eine Erhöhung. Die prozentuale Steigerung ist in der Tabelle „Vergleich der kalkulierten Behälterzah-

len und der Abfallgebühren 2013 – 2015“ dargestellt, siehe nachstehende Seite 6.

Im Betriebszweig 2 (Erd- und Bauschuttdeponien) wurden aufgrund hoher Anlieferungs mengen und veränderter Betriebskosten die Benutzungsgebühren zum 01.01.2014 neu kalkuliert. Zur Reduzierung der Gebührenhöhe wurde beschlossen, Kostenüberdeckungen aus Vorjahren mit jährlich 98.707 € gebührenmindernd zu verwenden. Nachdem die Kostenüberdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich einer Kostenunterdeckung in 2013 weitgehend verbraucht wurden, sind die Gebührensätze für Bodenaushub (6,00 €/to statt 5,50 €/to) und nicht verwertbarem Bauschutt (27,00 €/to statt 24,60 €/to) zum 01.01.2015 zu erhöhen.

Sachverhalt:

Das Müllsystem im Landkreis Tübingen wurde zum 01.01.2013 umgestellt. Seither sind einheitliche Müllbehälter mit elektronischem Chip, Rädern und einer bestimmten Mindesthöhe im Einsatz. Im Zuge der Umstellung auf die neuen Abfallbehälter wurde auch das Abfallgebührens system für Restabfall geändert. Beim Bioabfall wurde dagegen die behälterbezogene Abrechnung unverändert beibehalten.

Beim Restabfall werden zum Jahresbeginn zunächst Abfallgebührevorauszahlungen erhoben. Diese setzen sich aus einer Gebühr pro angemeldetem Behälter (Behälterjahresgebühr) und einer Gebühr nach der Anzahl der im Vorjahr genutzten Leerungen zusammen. Die Abrechnung der tatsächlich genutzten Leerungen erfolgt wiederum im zu Beginn des Folgejahres.

Die mit dem neuen Müllsystem verbundenen Erwartungen – verursachergerechte Gebührenveranlagung sowie Restmüllreduzierung - wurden insgesamt erfüllt. Privathaushalte und Gewerbebetriebe machten gerne von der Möglichkeit Gebrauch, durch Abfallvermeidung und Abfalltrennung die Anzahl der notwendigen Leerungen gegenüber den Vorjahren zu vermindern und damit ihre Abfallgebühre nnachberechnung zu senken.

In der Folge

- verminderte sich in 2013 die Leerungsquote beim 40-L-Behälter aus Privathaushalten um 16 Prozentpunkte auf 59 % (dies entspricht 15,3 Leerungen/Jahr),
- verminderte sich in 2013 das Restmüllaufkommen gegenüber dem Vorjahr um 2.429 to auf 17.703 to,
- erhöhte sich in 2013 das Aufkommen an DSD-Lichtverpackungen um 666 to auf 8.176 to,
- erhöhte sich in 2013 das Biomüllaufkommen gegenüber dem Vorjahr um 81 to auf 7.887 to,
- erhöhte sich in 2013 die Anzahl der veranlagten Bioabfallbehälter gegenüber dem Vorjahr um 2.246 Behälter auf 21.368 Behälter.
- verminderte sich das Gebührenaufkommen aus der Nachberechnung von Leerungen um rund 800 T€ auf 2, 4 Mio. €.

Auf die Auswirkung der Entleerungshäufigkeit wurde bereits in der Gebührenkalkulation für 2013 hingewiesen (KT-Drucksache Nr. 396/11 S. 4). Als Basis diente der Vergleich mit einem bis 2012 üblichen 35-Liter-Rundbehälter. Bei 26 Leerungen ergab sich für den 35-Liter-Behälter ein Behälterjahresvolumen von 910 Liter bei einer Benutzungsgebühr von 67,19 €.

Bei einem 40-Liter-Behälter ergibt sich derzeit je nach Anzahl der Leerungen Folgendes:

12 (Mindest-) Leerungen	480 Liter	46,42 € (2013)	50,21 € (2015)
15 Leerungen	600 Liter	53,35 € (2013)	57,86 € (2015)
26 Leerungen	1.040 Liter	78,76 € (2013)	85,91 € (2015)

Aktuell nutzen ca. 57 % der Kunden für die Restmüllentsorgung einen 40 l Behälter (das sind 37.000 40 l Behälter von insgesamt ca. 65.000 Hausmüllbehälter) und stellen diesen im Durchschnitt 15-mal im Jahr zur Abholung bereit.

Neben dem verminderten Aufkommen aus der Abfallgebührenerneuerung machen sowohl Preissteigerungen bei der Einsammlung (vereinbarte Preisanpassung der Abfuhrverträge im Rahmen der Ausschreibung) als auch bei der Entsorgung (Gebührenerhöhung des ZAV zum 01.01.2014) eine Gebührenneukalkulation notwendig.

Mit der Gebührenkalkulation 2015 werden erstmals die Leerungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle den Leerungsgebühren für Hausmüll angeglichen. Bis Ende des Jahres 2012 wurden vom damals beauftragten Abfuhrunternehmen vereinbarungsgemäß unterschiedliche Entgelte für das Einsammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen abgerechnet. In den aktuellen Abfuhrträgen konnte auf diese Differenzierung verzichtet werden, zumal die genannten Abfälle gemeinsam in der gleichen Abfuhr eingesammelt werden. Weitere Leistungsunterschiede wie Kosten und Erlöse der Wertstoffentsorgung betreffen ausschließlich Behältergebühren. Damit können für gleiche Leistungen auch gleiche Leerungsgebühren erhoben werden.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Behälternutzung (Behältergemeinschaften) für Hausmüll, hausmüllähnliche Siedlungsabfälle und Bioabfälle bestand bereits vor der Umstellung des Behältersystems. Mit und in Folge der Systemumstellung wurden einige dieser Müllgemeinschaften augenscheinlich aufgelöst. Während sich die Anzahl der 40- und 60-Liter-Bioabfallbehälter deutlich erhöhte und auch bei den 120- und 240-Liter-Bioabfallbehältern eine Zunahme ermittelt werden konnte, reduzierte sich die Anzahl der 80-Liter-Bioabfallbehälter um 9 % auf 5.923 Behälter (Stand: Dezember 2013).

Diese Entwicklung ist kostenmäßig unerfreulich, da die Einsammlungskosten im Wesentlichen nach der Anzahl der Behälter und unabhängig vom Leerungsrythmus und ihrer Größe (Ausnahme 660-/1100-L-Restmüllcontainer) abgerechnet werden.

Da bei den Bioabfallgebühren die behälterbezogenen Einsammlungskosten bei etwa einem Drittel liegen (beim Restmüll dagegen nur bei 15% der Leerungs- und Behälterjahresgebühren), bewirkt die Auflösung von Behältergemeinschaften eine nicht unerhebliche Steigerung der Gebührensätze. Der Tendenz zur Auflösung von Behältergemeinschaften könnte künftig durch entsprechende Verpflichtungen (z.B. bei Mehrfamilienhäuser) in der Satzung oder auch durch degressive Bioabfallgebühren entgegengewirkt werden. Zunächst soll die weitere Entwicklung der Behälterzahlen abgewartet werden.

Mit dem neuen Müllsystem wurde in die Abfallwirtschaftssatzung eine Härtefallregelung für die Fälle aufgenommen, in denen kein geeigneter oder zumutbarer Stellplatz für ein Abfallgefäß vorhanden ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann auf Antrag anstelle eines Behälters die Verwendung von Abfallsäcken zulassen. Diese Härtefallregelung wurde in 30 Fällen in Anspruch genommen.

Die Notwendigkeit der Neukalkulation der Benutzungsgebühren im Betriebszweig 2 (Erd- und Bauschuttdeponien) wurde bereits in der vorstehenden Zusammenfassung dargestellt. Detaillierte Informationen werden im Bericht über die Gebührenkalkulation 2015 für die Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch des Landkreises Tübingen in Anlage 3 beschrieben.

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2015 betrifft hauptsächlich die Anpassung der Abfallgebühren. Die Begründungen für weitere Satzungsänderungen werden in Anlage 4 beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Kalkulation kostendeckender Abfallgebühren ergeben sich sowohl im Betriebszweig 1 Abfallwirtschaft als auch im Betriebszweig 2 Erd- und Bauschuttdeponien im Jahr 2015 ausgeglichene Ergebnisse.

Eine Berücksichtigung des absehbaren Defizits aus 2014 im Betriebszweig I Abfallwirtschaft ist in dieser Kalkulation nicht möglich, da hierfür erst das endgültige Ergebnis für 2014 vorliegen muss. Damit ist jedoch erst Mitte 2015 zu rechnen.

Aus diesem Grund wird der Abfallwirtschaftsbetrieb im nächsten Jahr erneut die Gebühren kalkulieren, damit auch das Defizit aus 2014 ab 2016 ausgeglichen werden kann. Dies wird dann zu einer weiteren Gebührenerhöhung führen.